

alter objektiven und subjektiven Tatstände und der Persönlichkeit des Täters. Der Anwendungsbereich der Geldstrafe, der durch das neue StGB erweitert wurde, ist nicht von vornherein auf bestimmte Straftaten beschränkt, etwa auf solche, die materielle Auswirkungen hätten. Voraussetzung für die Anwendung ist natürlich, daß sie in dem betreffenden Straftatbestand als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angedroht ist bzw. als Zusatzstrafe Anwendung finden kann.

Die Spezifik der Geldstrafe im Verhältnis zu anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besteht darin, daß sie spürbar in die Vermögensverhältnisse des Täters eingreift. Die mit der Geldstrafe verbundenen Nachteile wirken auf die materielle Interessiertheit des Täters ein und über diese — in Verbindung mit der Durchsetzung weiterer gesellschaftlicher Verhaltensmaximen — den Motiven und ideologischen Ursachen der Straftat entgegen. Es muß daher in den Fällen, in denen das Gesetz die Anwendung der Geldstrafe zuläßt, stets geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der Tatschwere und der Persönlichkeit des Täters gerade die mit spürbaren materiellen Nachteilen verbundene Geldstrafe das geeignete Mittel ist, um den Täter zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu erziehen.

Das auch der Geldstrafe innewohnende Zwangselement und die damit verbundenen Nachteile, die sich auf den Täter auswirken, haben dieselbe Wirkungsrichtung wie die anderen Strafen. Jedoch unterliegt die Geldstrafe — wie jede andere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch — in ihrer Anwendung Begrenzungen, die sich insbesondere aus den §§ 30 und 36 StGB ergeben¹.

Mit Nachdrucke muß darauf hingewiesen werden, daß die Anwendung der Geldstrafe nicht von vornherein als Ausdruck einer geringen Gesellschaftswidrigkeit der Straftat bewertet werden darf. Schon aus der Festlegung des § 36 Abs. 2 StGB, wonach Geldstrafen als Hauptstrafen bis zur Höhe von 10 000 M, in Ausnahmefällen bis zu 100 000 M, ausgesprochen werden können, ergibt sich, daß die Anwendung nicht auf derartige Straftaten beschränkt ist. Auf der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der Strafzumessung wurde hervorgehoben, daß die objektive Schädlichkeit der Handlung und die Schuld des Täters die Tatschwere bestimmen, die ihrerseits die entscheidende Grundlage für die Strafzumessung bildet³. Damit wird deutlich, daß der Ausspruch einer hohen Geldstrafe bei einer Straftat, auf die mit einer Strafe ohne Freiheitsentzug reagiert werden darf, durchaus der nicht unbedeutenden Schwere einer Tat entsprechen kann. Zwar werden Fälle, in denen als Hauptstrafen sehr hohe Geldstrafen — etwa ab 2 000 M — ausgesprochen werden, selten sein. Jedoch gibt es keinen Grund für die oft zu enge Orientierung und die darauf beruhende Praxis der Gerichte, Geldstrafen als Hauptstrafe nur bis zur Höhe von 400 M bzw. 500 M auszusprechen.

Auffassungen, daß eine Geldstrafe Ausdruck der Reaktion auf ein „Kavaliersdelikt“ sei, sind nicht begründet, vorausgesetzt, daß diese Straftat zutreffend angewandt wurde. Ein solcher Standpunkt findet keine Stütze im Gesetz, sondern resultiert aus überholten Anschauungen über die Geldstrafe unter kapitalistischen Bedingungen. Mit dem sozialistischen Inhalt und

dem Charakter der Strafen im Sozialismus ist er nicht zu vereinbaren.

Entscheidend ist, ob die Geldstrafe im konkreten Fall durch ihre Wirkung auf den Täter, insbesondere über die materielle Interessiertheit, solche Bedingungen bei ihm und seiner Umwelt schafft bzw. fördert, daß der Schutz der sozialistischen Gesellschaft und seiner Bürger und die erzieherische Einflußnahme auf den Täter nachdrücklich gewährleistet wird. Eine Tabelle hierfür aufzustellen ist nicht möglich. Dazu bedarf es der Entwicklung von Maßstäben durch die Rechtsprechung selbst, der kontinuierlichen Analyse ihrer Wirkung und damit ihrer Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit sowie der Verallgemeinerung dieser Ergebnisse durch die übergeordneten Gerichte⁴.

Ob die Geldstrafe durch Urteil oder durch Strafbefehl ausgesprochen wird, ist unter diesen Gesichtspunkten nicht die entscheidende Frage, wenngleich dem Strafbefehlsverfahren hinsichtlich der gesellschaftlichen Wirksamkeit, hinsichtlich der Überwindung von, Ur- Sachen und Bedingungen und der Vorbeugung von Straftaten gewisse Grenzen gesetzt sind.

Einschätzungen der Bezirksgerichte haben ergeben, daß einige Gerichte durch Strafbefehl oder durch Urteil auf eine Geldstrafe erkannt haben, ohne daß im erforderlichen Maße die Ursachen und Bedingungen der Straftat aufgeklärt worden sind. Diese Arbeitsweise ist mit den Prinzipien des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates und den neuen Strafgesetzen nicht zu vereinbaren. Auch dann, wenn mit den Ausspruch einer Geldstrafe gerechnet werden kann bzw. ein Strafbefehl erlassen werden soll, dürfen an die Feststellung der Ursachen und Bedingungen der Straftat keine geringeren Anforderungen gestellt werden. Erst durch die Feststellung und differenzierte Auswertung dieser Ursachen und Bedingungen wird das Gericht in die Lage versetzt, effektiv zur wirksamen Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen beizutragen. Für eine oberflächliche Arbeitsweise ist also kein Raum.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß auch für den Ausspruch von Geldstrafen die Grundsätze gelten, die das Oberste Gericht auf seiner 22. Plenartagung zur Strafzumessung entwickelt und als Arbeitsgrundlage für die Gerichte verbindlich bestätigt hat.

Zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe

Sowohl bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung als auch bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, seine soziale Lage und seine finanziellen Verpflichtungen, einschließlich der durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen, genau zu berücksichtigen.

Es genügt daher nicht, nur die Höhe des Einkommens des Täters aus seinem Arbeitsverhältnis festzustellen. Vielmehr muß festgestellt werden, ob der Täter außerdem noch über sonstiges Vermögen oder regelmäßige, andere Einnahmen oder Nebenverdienste (z. B. aus einem zweiten Arbeitsverhältnis) verfügt.

Das Gericht muß ebenso exakte Feststellungen über die finanziellen Verpflichtungen des Täters (Unterhaltsverpflichtungen, Verpflichtungen aus Teilzahlungskäufen u. ä.) treffen. Es muß sich auch Kennt-

1 Auf Besonderheiten der Anwendung der Geldstrafe gegenüber Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind und während eines kurzfristigen Aufenthalts in der DDR Zoll- und Devisenvergehen begangen haben, soll hier nicht eingegangen werden.

3 Vgl. Zifl. 3.1. de Berichts des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts in: NJ 1968 S. 264 ft. (268).

4 Es wäre auch zu begrüßen, wenn die Rechtswissenschaft zur spezifischen Wirkungsweise und zum Anwendungsbereich der Geldstrafe Forschungsergebnisse verlegen würde, die den Rechtspflegeorganen helfen, diese Straftat voll wirksam werden zu lassen.